

Landesspielordnung des VMV

(Bearbeitungsstand April 2011)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Landesspielausschuß (LSA).....	3
2.1.	Aufgaben.....	3
2.2.	Zusammensetzung.....	3
2.3.	Wahl Landesspielausschuss.....	3
2.4.	Geschäftsführender Landesspielausschuss.....	3
3.	Spieljahr.....	4
4.	Spielverkehr.....	4
4.1.	Gliederung.....	4
4.2.	Zuständigkeiten.....	4
4.3.	Spielklasseneinteilung Frauen und Männer.....	5
4.4.	Sonderspielrecht Landesleistungszentrum.....	5
4.5.	Durchführung.....	5
4.6.	Spielpläne der Landesspielklassen.....	8
4.7.	Spielreihenfolge.....	9
4.8.	Spielbeginn.....	9
4.9.	Spielverlegungen.....	9
4.10.	Nachholspiele.....	10
4.11.	Spielhallen.....	10
4.12.	Einladung zu Pflichtspielen.....	11
4.13.	Meldung der Spielergebnisse.....	11
4.14.	Spielberichtsbögen und Aufstellungsblätter.....	12
4.15.	Spielball.....	12
4.16.	Spielberechtigung.....	12
4.17.	Einsatz von Jugendspieler/Innen.....	13
4.18.	Sichtvermerke und Fristen.....	14
4.19.	Rückstufungen.....	15
4.20.	Zweitspielrecht.....	15
4.21.	Spielgemeinschaften.....	15
4.22.	Jugendspielverpflichtung.....	15
4.23.	Spielerpass.....	16
5.	Vereinswechsel.....	17
5.1.	Grundsätzliche Bestimmungen.....	17
5.2.	Freigabeverweigerung.....	17
5.3.	Wechselfristen.....	17
5.4.	Jugend- und Seniorenwechselfristen.....	18
5.5.	Nachweis des Vereinswechsel.....	18
5.6.	Vereinswechsel eines kompletten Vereins.....	18
5.7.	Vereinswechsel einer kompletten Mannschaft.....	19
6.	Wettkampfericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichter.....	19

6.2.	Wettkampfgericht.....	19
6.3.	Wettkampfleitung	19
6.4.	Schiedsrichterlizenzen	19
6.5.	Schiedsrichtereinsatz	20
6.6.	Verspätetes Schiedsgericht.....	20
6.7.	Fehlendes Schiedsgericht	20
6.8.	Unzureichende Lizenzen.....	21
7.	Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern	21
7.1.	Teilnahmepflicht, Freistellungspflicht.....	21
7.2.	Verlegung von Pflichtspielen	21
7.3.	Landeskader	21
8.	Landesmeisterschaften.....	22
8.1.	Landesmeister.....	22
8.2.	Jugend und Senioren	22
9.	Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr	22
9.1.	Entscheidungspflicht der Staffelleiter	22
9.2.	Geldstrafen.....	22
9.3.	Kostenerstattung	23
9.4.	Sperrn	23
9.5.	Landespassstelle	23
9.6.	Ergebnismeldestelle	23
9.7.	Rechtsmittelbelehrung.....	23
9.8.	Proteste/Einsprüche	24
9.9.	Eintragung im Spielberichtsbogen.....	24
9.10.	Aufschiebende Wirkung	24
9.11.	Berufungsinstanzen.....	24
10.	Entfällt.....	25
11.	Sanktionen für den Pflichtspielbetrieb auf Landesebene	25
11.1.	Geldstrafen.....	25
11.2.	Sperrn	26

1 . Einleitung

Die Landesspielordnung (LSO) regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Volleyballverbandes Mecklenburg-Vorpommern (VMV).

2 . Landesspielausschuß (LSA)

2.1. Aufgaben

- 2.1.1. Der LSA ist für die Umsetzung der LSO zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb im Bereich des VMV betrifft, einschließlich dessen, was nicht in der BSO des DVV oder der LSO geregelt ist.
- 2.1.2. Er ist insbesondere zuständig für die Erstellung eines Rahmenspielplanes und die Festlegung der Spielmodalitäten.

2.2. Zusammensetzung

- 2.2.1. Er besteht aus:
 - dem Landesspielwart als Vorsitzenden,
 - dem Spielwart Damen und dem Spielwart Herren
 - den Staffelleitern der Landesspielklassen
 - dem Pokalspielleiter,
 - dem Spielleiter für die Junioren- und die Seniorenmeisterschaften,
 - dem Jugendspielwart und
 - einem Vertreter des Landesschiedsrichterausschusses(LSRA).

2.3. Wahl Landesspielausschuss

- 2.3.1. Der Landesspielwart wird vom Verbandstag und der Jugendspielwart vom Jugendverbandstag gewählt.
- 2.3.2. Die Staffel- und Spielleiter werden vom Landesspielwart berufen, der Vertreter des Landesschiedsrichterausschusses wird vom LSRA ernannt.
- 2.3.3. Der Spielwart Damen und der Spielwart Herren sowie jeweils ein Vertreter werden aus dem Kreis der Staffelleiter bestimmt.

2.4. Geschäftsführender Landesspielausschuss

- 2.4.1. Der geschäftsführende LSA setzt sich zusammen aus dem Landesspielwart als Vorsitzendem sowie dem Spielwart Damen und dem Spielwart Herren als Beisitzer und maximal drei Ersatzbeisitzern.
- 2.4.2. Der geschäftsführende LSA ist Berufungsinstanz nach LSO. Außerdem ist der geschäftsführende LSA zuständig für die Führung der Geschäfte der LSA, soweit dies nicht durch den Landesspielwart allein geschieht.

- 2.4.3. Der geschäftsführende LSA ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die beiden Spielwarte anwesend sind. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des geschäftsführenden LSA rücken die Ersatzbeisitzer entsprechend der Reihenfolge Vertreter der Spielwarte, Staffelleiter der Verbandsliga, Staffelleiter der Landesliga, nach. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die Spielwarte oder deren Vertreter den Vorsitz.

3 . Spieljahr

- 3.1. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
3.2. Während der offiziellen Sommer- und Winterferien in Mecklenburg-Vorpommern dürfen keine Pflichtspiele stattfinden. Bei Einverständnis aller Beteiligten sind auch in diesen Ferien Spielansetzungen zulässig.

4 . Spielverkehr

4.1. Gliederung

4.1.1. Pflichtspiele

- Punktspiele von Erwachsenenmannschaften auf Verbandsebene
- Pokalspiele von Erwachsenenmannschaften auf Verbandsebene
- Altersklassenmeisterschaften (Jugend, Junior/Innen, Senior/Innen) auf Verbandsebene

4.1.2. Repräsentativspiele

- Spiele von VMV- Auswahlmannschaften im Erwachsenenbereich
- Spiele von VMV- Jugendauswahlmannschaften

4.1.3. Freundschaftsspiele

- Freiwillige Spiele von Vereinsmannschaften auf nationaler wie internationaler Ebene.
- Sonstige Spiele wie Familienvolleyball, Mixed- Spiele, Landsport-Pokalspiele u. ä.

4.2. Zuständigkeiten

4.2.1. Pflichtspiele

- auf Verbandsebene im Erwachsenenbereich: LSA,
- auf Verbandsebene im Jugendbereich: VMV- Jugendausschuss,

4.2.2. Repräsentativspiele, Freundschafts- und sonstige Spiele

- VMV- Auswahlmannschaften im Erwachsenenbereich: VMV- Landesspielausschuss und in übergeordneter Instanz das VMV- Präsidium,
- VMV- Jugendauswahlmannschaften: VMV- Jugendausschuss und in übergeordneter Instanz das VMV- Präsidium,
- Freundschaftsspiele und sonstige Spiele der jeweilige Veranstalter.

4.3. Spielklasseneinteilung Frauen und Männer

4.3.1. Im VMV gibt es folgende Spielklassen in der jeweiligen Zuständigkeit:

- Verbandsliga (VMV, Landesspielausschuss)
- Landesliga (VMV, Landesspielausschuss)
- Landesklasse (VMV, Landesspielausschuss)

4.3.2. Verbandsliga

4.3.2.1. Die Verbandsliga des VMV ist die höchste Spielklasse im Land. Sie umfasst 9 Mannschaften die in Dreierturnieren um den Titel „Landesmeister“ spielen.

4.3.4. Landesliga und Landesklasse

4.3.4.1. Im VMV gibt es zwei Landesligen (Ost und West) mit 9 Mannschaften und darunter bis zu vier Landesklassen mit mindestens je 6 Mannschaften. Die Zuordnung der Mannschaften erfolgt aus ökonomischen Gründen nach dem Territorialprinzip und muss spätestens 6 Wochen vor dem 1. Pflichtspiel den Mannschaften bekannt gegeben worden sein.

4.3.5. Auf- und Abstiegsregelung

In allen Spielklassen des Landesverbandes erwirbt der jeweils Staffelerste das Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse. Dieses Recht kann bis auf den Drittplazierten übertragen werden. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der LSA. Die Zahl der Absteiger ergibt sich aus der Zahl der Absteiger bzw. durch vermehrten Abstieg aus der jeweils höheren Liga. Bei einem Zurückziehen von Mannschaften gilt: Verringerter Abstieg geht vor vermehrten Aufstieg. Eine Aufstockung der Spielklassen ist nicht vorgesehen, Ausnahme ist das Sonderspielrecht des LLZ. Steigen aus den beiden Landesligen eine ungerade Zahl von Mannschaften auf bzw. ab, ergibt sich der jeweils letzte Aufund Absteiger aus dem direkten Vergleich der Spielergebnisse in ihren Staffeln. Gleiches gilt für den vermehrten Aufstieg aus den Landesklassen. Aus der untersten Spielklasse (zz. Landesklasse) gibt es keinen Absteiger.

4.4. Sonderspielrecht Landesleistungszentrum

4.4.1. Das Landesleistungszentrum bekommt die Möglichkeit ein Sonderspielrecht zu beantragen. Dieses beinhaltet einen zusätzlichen 10. Startplatz in der Verbandsliga. Ein begründeter Antrag ist bis zum 31.01. des entsprechenden Jahres bei dem Landesspielwart zu stellen. Die Antragstellung bedarf der Schriftform.

4.5. Durchführung

4.5.1. Grundsätzliche Bestimmungen

4.5.1.1. Alle Pflichtspiele sind getrennt nach Männer- und Frauenrunden auszutragen. Sie sind nach den internationalen Spielregeln unter der Leitung anerkannter Schiedsrichter über drei Gewinnsätze durchzuführen. In Ausnahmefällen kann auf zwei Gewinnsätze ausgewichen werden.

4.5.2. Spielwertung

- 4.5.2.1. Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten gewinnende Mannschaften 2:0 Punkte, verlierende und schuldhaft nicht antretende Mannschaften 0:2 Punkte.
- 4.5.2.2. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst das Satzverhältnis (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzifferenz zählt die Anzahl der gewonnenen Sätze.
- 4.5.2.3. Bei Punktgleichheit und gleichem Satzverhältnis von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung das Ballverhältnis (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Balldifferenz zählt die Anzahl der gewonnenen Bälle.
- 4.5.2.4. Bei Punktgleichheit und gleichem Satz- und Ballverhältnis von zwei oder mehr Mannschaften müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen, wenn es sich um Auf- bzw. Abstiegsentscheidungen handelt oder eine von dieser Regelung direkt betroffene Mannschaft dies ausdrücklich fordert. Diese Entscheidungsspiele sind dann für die Platzierung maßgebend, anderenfalls werden die Mannschaften auf dem gleichen bestmöglichen Rang eingeordnet.
- 4.5.2.5. Auf Spielverlust mit der Wertung 0:2 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss insbesondere gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, für die ein Spieler an einem Spiel teilnimmt, der
 - a) keinen gültigen Spielerpass (vgl. Spielerpassordnung) besitzt,
 - b) ohne gültige Spielberechtigung für die betreffende Mannschaft ist,
 - Staffelleitervermerk fehlt oder ist nicht mehr gültig,
 - Spieler mit Staffelleitervermerk für eine niedrigere Mannschaft wird in einem der ersten beiden Pflichtspiele eingesetzt,
 - Spieler mit Staffelleitervermerk für eine höhere Mannschaft wird in einer niedrigeren Mannschaft eingesetzt,
 - c) nicht im Spielberichtsbogen eingetragen ist,
 - d) einer Sperre unterliegt,
 - e) seinen Spielerpass bei einem Meisterschaftsspiel in Turnierform oder einem Pokalspiel nicht spätestens vor Beginn des 2. Satzes oder zu einem in der Ausschreibung festgelegten anderen Zeitpunkt vorlegt,
 - f) seine Identität bei angezweifelterm Spielerpass nicht durch einen anderen Lichtbildausweis nachweisen konnte.
- 4.5.2.6. Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffel- oder Spielleiter. Stellt der 1. Schiedsrichter einen derartigen Mangel fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin und trägt diesen Mangel kurz ins Spielprotokoll ein. Diese kann sich auf das Fehlen eines solchen Hinweises nicht berufen.
- 4.5.2.7. Auf Spielverlust mit der Wertung 0:2 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss insbesondere gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, die
 - a) Heimspiele in einer nicht den Vorschriften entsprechenden Halle durchführt; in Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter nach pflichtgemäßem Ermessen,
 - b) bei einem Heimspiel nicht während der gesamten Spieldauer über eine den Vorschriften entsprechende Halle verfügt; Buchstabe a) 2. Halbsatz gilt entsprechend,
 - c) bei einem Heimspiel schuldhaft keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat oder dies nicht fristgerecht mitteilt

- d) nicht zum festgesetzten Termin zum Spiel antritt,
- e) einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht termingerecht nachkommt.

4.5.3. Nichtantritt zum Spiel

- 4.5.3.1. Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der 1. Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft erkennen mit der Spielwertung 0:2 [0:3 (0:25, 0:25, 0:25)].
- 4.5.3.2. Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren (insbesondere bei Unfall, Autopanne, Unbefahrbarkeit der Straßen u. ä.). In jedem Fall sind Ausrichter und Staffel- oder Spielleiter unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.5.3.3. Für Spiele, die in Dreierturnieren ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen.
- 4.5.3.4. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Spielfeldanlage 15 Minuten vor der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist („Der Gastgeber hat sein 1. Spiel pünktlich zu beginnen“).
- 4.5.3.5. Tritt eine Mannschaft an drei Punktspieltagen nicht an, verliert sie die Spielberechtigung in ihrer Spielklasse und steigt ab. Bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragene Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.
- 4.5.3.6. Der Staffelleiter erstellt einen Restspielplan. Ungeachtet des Verlustes der Spielberechtigung hat die disqualifizierte Mannschaft bzw. ihr Verein zu den im Spielplan angesetzten Spielen das Schiedsgericht zu stellen oder die Kosten (40,- € plus der Fahrtkosten) für ein neutrales Schiedsgericht zu übernehmen.
- 4.5.3.7. Der Landesspielausschuss/ geschäftsführende Landesspielausschuss kann bei Witterungsunbilden, höherer Gewalt u.ä. Spieltage absagen und verlegen. Für die Veröffentlichung ist die Mitteilung am Vorabend bis 18:00 Uhr auf der Internetseite vmv24.de ausreichend. Ein nachträglicher schriftlicher Bescheid ist nicht vorgesehen.

4.5.4. Aufstieg

- 4.5.4.1. Aufstiegsberechtigt sind die Meister der einzelnen Ligen direkt. Verzichtet eine erstplatzierte Mannschaft auf den Aufstieg, kann die zweitplatzierte Mannschaft das direkte Aufstiegsrecht wahrnehmen. Verzichten die aufstiegsberechtigten Mannschaften, verbleiben die bestplatzierten Absteiger in der höheren Liga damit die Sollstärke der Staffel erhalten bleibt.
Sind auch dann noch freie Plätze in der höheren Liga vorhanden geht das Aufstiegsrecht an die Nächstplatzierten der nächst niedrigeren Klasse. Das Aufstiegsrecht endet bei Platz 4. Für den Fall das die Anzahl der Staffeln nach LSO 4.3.3 nicht erreicht wird, trifft der LSA vor dem ersten Spieltag ggf. abweichende Regelungen.

4.5.5. Abstieg

- 4.5.5.1. Absteiger aus der Verbandsliga sind die beiden letztplatzierten Mannschaften.
- 4.5.5.2. In der Landesliga steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften ab.

4.5.5.3. Kommen aus der Regionalliga eine erhöhte Anzahl Absteiger (2 oder mehr) erhöht sich die Anzahl der Absteiger in die tieferen Ligen entsprechend, bis die Sollstärke der Staffel erreicht ist.

4.5.6. Mannschaftsmeldung

Zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb bedarf es für jede Saison einer Meldung. Die Meldetermine werden den Vereinen rechtzeitig durch den LSA mitgeteilt. Der Meldebogen wird den Mannschaften zur Verfügung gestellt. Er ist zum jeweiligen Meldetermin der Geschäftsstelle des VMV zuzusenden. Die Meldung einer Mannschaft ist nur gültig, wenn der Meldebogen vollständig ausgefüllt ist und die festgelegten Startgelder bezahlt sind.

4.5.7 Freiwilliger Abstieg und Zurückziehen einer Mannschaft

4.5.7.1. Möchte eine Mannschaft freiwillig in eine niedrigere Spielklasse eingestuft werden oder zieht ein Verein eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb zurück, verringert sich die Anzahl der Absteiger der höheren Spielklasse(n) entsprechend. Kann von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht werden, erhöht sich die Anzahl der Aufsteiger entsprechend.

4.5.7.2. Stehen zwei gleich platzierte mögliche Aufsteiger zur Verfügung ist nach territorialen Gesichtspunkten zu entscheiden.

4.5.7.3. Sind in einer Spielklasse durch freiwillige Rückstufung eine oder mehr Mannschaften zuviel, erfolgt der Ausgleich am Ende der Spielrunde durch zusätzlichen Abstieg.

4.5.8. Termin für die Festlegung der Staffeldzusammensetzung

4.5.8.1. Erfolgt das Ausscheiden nach dem 31. Mai wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Die Mannschaft scheidet aus dem Spielbetrieb aus. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Anzahl der Pflichtabsteiger entsprechend.

4.6. Spielpläne der Landesspielklassen

4.6.1. Vorläufige Spielpläne

4.6.1.1. Die vorläufigen Spielpläne sind den Vereinen bis zum 1. Juni zu übersenden. Die Spielwarte Damen und Herren sind bei der Erarbeitung der Ansetzungen an den Rahmenspielplan gebunden.

4.6.1.2. Nach Erhalt der vorläufigen Spielpläne haben die Vereine ein 14-tägiges Einspruchsrecht bzw. endet dieses Einspruchsrecht am Staffeltag. Insbesondere können ausrichtende Vereine eine Änderung beantragen, wenn sie zu den genannten Terminen keine regelgerechte Halle zur Verfügung haben. Bevorzugter Ausweichtermin sollte der jeweilige Sonntag, in 2. Linie das Wochenende vor oder nach dem betreffenden Spieltag sein. Der Staffelleiter sollte derartige Wünsche berücksichtigen, wenn der Rahmenspielplan dies zulässt. Weitergehenden Änderungsanträgen soll er jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zustimmen, um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.

4.6.1.3. In Vorbereitung des Wettkampffjahres wird ein zentraler Staffeltag durchgeführt. Für jede Mannschaft besteht die Pflicht einen legitimierten Vertreter zu entsenden. Zum Staffeltag wird nach Spielklassen getrennt und einem Ablaufplan zentral eingeladen.

Spielplanänderungsanträge sind ausschließlich beim Staffeltag vorzutragen und werden dort inhaltlich behandelt. Anträge die in anderer Form gestellt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Vorabsprachen von Beteiligten zu erforderlichen Änderungen sind im Vorfeld des Staffeltages ausdrücklich erwünscht.

4.6.2. Endgültige Spielpläne

4.6.2.1. Die endgültigen Spielpläne gibt der LSA in Zusammenarbeit mit der VMV-Geschäftsstelle in Form eines Ansetzungsheftes bekannt. Das Ansetzungsheft ist spätestens 4 Wochen vor dem 1. Spieltag allen Mannschaftsleitern zuzustellen.

4.6.2.2 Innerhalb von 2 Wochen nach dem Erscheinen der endgültigen Spielpläne sind durch die Mannschaftsleiter eventuell auftretende Fehler/Unstimmigkeiten beim zuständigen Staffelleiter schriftlich (per Post oder per Mail) anzuzeigen. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Angaben des Ansetzungsheftes. Die Angaben im Ansetzungsheft gehen denen der Internetseite vor. Es sei denn, dass durch den zuständigen Staffelleiter, den Spielwart oder den Landesspielwart Änderungen ausdrücklich kommentiert wurden.

4.7. Spielreihenfolge

4.7.1. Bei Dreierturnieren ist die Spielreihenfolge, falls die Heimmannschaft auf dem Staffeltag keine abweichende Reihenfolge festlegt, wie folgt:

1. Heimmannschaft - Gast (2.Position)
2. Gastmannschaften gegeneinander
3. Heimmannschaft - Gast (3.Position)

4.7.2. Bei mehreren Mannschaften desselben Vereins haben diese beim Heimrecht das erste Spiel gegeneinander zu bestreiten.

4.8. Spielbeginn

4.8.1. Der Beginn der Pflichtspiele auf Verbandsebene ist grundsätzlich samstags/sonntags 10.00 Uhr. Der Staffelleiter kann begründete Ausnahmen genehmigen. Die Hallenöffnung hat dabei eine Stunde davor zu erfolgen.

4.8.2. Bei Dreierturnieren sind die folgenden Spiele jeweils spätestens 30 Minuten nach Beendigung des vorherigen Spieles anzupfeifen. Bei unbegründeten Verstößen wird vom Verursacher eine Geldstrafe erhoben.

4.9. Spielverlegungen

4.9.1. Spielverlegungen sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich.

4.9.2. Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er ihn mindestens 3 Wochen vor dem betreffenden Spieltag mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegen hat.

4.9.3. Begründet ein Verein seinen Antrag auf Spielverlegung damit, dass ihm unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht, so hat er dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist der Nachweis

desichtverschuldens erbracht, bedarf es keiner Einverständniserklärung der beteiligten Vereine.

- 4.9.4. Nehmen Stammspieler einer Mannschaft am gleichen Wochentag an Altersklassenmeisterschaften teil, die an einem im VMV- Rahmenspielplan festgelegten Termin stattfinden, ist einem Antrag dieser Mannschaft auf Spielverlegung stattzugeben, wenn er spätestens 7 Tage nach bekannt werden der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen gestellt wird.

4.10. Nachholspiele

- 4.10.1. Termine für Nachholspiele müssen spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin vom Staffelleiter bekannt gegeben werden. Nachholspiele sind in der Regel am nächstfolgenden offiziellen Reservespieltag (Ausweichspieltag) durchzuführen.
- 4.10.2. Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Dies gilt nicht, wenn Nachholspiele aufgrund der Entscheidung einer Rechtsinstanz erfolgen müssen.

4.11. Spielhallen

- 4.11.1. Alle Pflichtspiele auf Verbandsebene sind in Hallen und auf Spielfeldern (regelgerechte Halle) durchzuführen, die den Anforderungen der internationalen Spielregeln genügen.
- 4.11.2. Ausnahmen:
die Freizone beträgt mindestens 1,50 m,
der Freiraum mindestens 6,00 Meter.
- 4.11.3. Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Spielanlage ist der Ausrichter.
- 4.11.4. Kann ein gastgebender Verein angesetzte Spiele nicht durchführen, weil er unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat, so hat er dies unverzüglich, spätestens aber drei Wochen vorher (Datum des Poststempels) unter Angabe der Gründe, die schriftlich belegt sein müssen, dem Staffelleiter und den beteiligten Mannschaften mitzuteilen.
- 4.11.5. Werden diese Fristen nicht eingehalten oder wird der Nachweis des Nichtverschuldens nicht erbracht, so werden die Spiele des Gastgebers als verloren gewertet, das verbleibende Spiel auf Kosten des Gastgebers neu angesetzt und eine Geldstrafe nach LSO 11.1.15 erhoben, es sei denn, die Fristenüberschreitung erfolgte aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat. Auch in solchen Fällen sind Staffelleiter und Gastvereine unverzüglich, notfalls fernmündlich, zu benachrichtigen. Verbleibende Begegnungen werden vom Staffelleiter neu angesetzt.
- 4.11.6. Sondergenehmigungen**
- 4.11.6.1 In begründeten Ausnahmefällen und bei geringfügigen Abweichungen von LSO kann der LSA auf Antrag befristete Sondergenehmigungen erteilen.

- 4.11.6.2 Anträge auf Erteilung einer derartigen Sondergenehmigung sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Spielansetzung an den zuständigen Staffelleiter unter Darlegung der Beweismittel zu stellen.
- 4.11.6.3 Bei der Erteilung der Sondergenehmigungen hat der LSA einen strengen Maßstab anzulegen. Bei Qualifikations- oder Relegationsspielen darf in diesen Hallen nicht gespielt werden!
- 4.11.6.4 Die Sondergenehmigung ist vom Ausrichter vor Spielbeginn den Gastvereinen unaufgefordert vorzulegen bzw. muss im endgültigen Ansetzungsheft vermerkt sein.
- 4.11.6.5 Für Spiele der Verbandsliga ist keine Ausnahmegenehmigung möglich.
- 4.11.6.6 Spiele von Mannschaften, die ihre Heimspiele in nicht regelgerechten und nicht genehmigten Hallen ohne Zustimmung des Gegners (nach LSO 4.11.6.9) austragen, können je nach Schwere des Verstoßes und abhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Spielgeschehens mit Neuansetzung oder mit Spielverlust nach LSO bewertet werden.
- 4.11.6.7 Bei Dreierturnieren kann das Spiel der Gastmannschaften gegeneinander vom Staffelleiter je nach Schwere des Verstoßes und abhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Spielgeschehens neu angesetzt werden.
- 4.11.6.8 Die Kosten der Neuansetzung trägt der ursprünglich ausrichtende Verein. Eine Geldstrafe nach LSO kann auch bei Zustimmung des Gegners erhoben werden.
- 4.11.6.9 Treten Mannschaften in einer nicht regelgerechten und nicht genehmigten Halle an, ohne vor dem Spiel im Spielberichtsbogen einen Protest vermerken zu lassen, wird ihre Zustimmung vorausgesetzt.

4.12. Einladung zu Pflichtspielen

- 4.12.1. Der Ausrichter hat mindestens 8 Tage vor dem Spieltermin die Gastmannschaften schriftlich einzuladen (Kopie an Staffelleiter). Er ist von der Einladungspflicht entbunden, wenn der Staffelleiter die Spielhalle vor Beginn der Punktrunde in einem Rundschreiben allen Mannschaften mitteilt bzw. die Spielhalle in der Ausschreibung (Ansetzungsheft) bekannt gegeben wurde.
- 4.12.2. Verspätete Einladung wird mit Geldstrafe geahndet. Liegt die Einladung den Gastvereinen nicht fristgerecht vor, besteht dennoch die Verpflichtung zum Spielantritt. Der Staffelleiter ist zu benachrichtigen.

4.13. Meldung der Spielergebnisse

- 4.13.1. Die Spielergebnisse aller Pflichtspiele der Landesspielklassen, die die Grundlage für eine aktuelle Berichterstattung sind, müssen telefonisch von den Heimmannschaften an die in der Ausschreibung genannte Stelle unverzüglich nach Spielende durchgegeben werden.
Alternativ kann die Meldung über die Online-Ergebnismeldestelle im Internet auf der Homepage des VMV erfolgen.
Bei Verstößen werden Geldstrafen von der Meldestelle verhängt.
- 4.13.2. Für die Meldung der Spielergebnisse sind folgende Möglichkeiten zu nutzen:
Telefon 0700- volleymv entspricht 0700 86553968

4.14. Spielberichtsbögen und Aufstellungsblätter

- 4.14.1. Für alle Pflichtspiele sind vom Ausrichter zu stellende offizielle internationale Spielberichtsbögen zu verwenden (s. Regelheft 41. überarbeitete Auflage 2005, S.106/107). Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Spielberichtsbogen-Originale bis zum 3. Werktag nach den Spielen dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter zugegangen sind. Den beteiligten Mannschaften ist unmittelbar nach dem jeweiligen Spiel je ein Durchschlag oder eine Kopie auszuhändigen.
- 4.14.2. In den Spielen der Verbandsliga sind Aufstellungsblätter (DVV, mit Liberoeintrag) zu nutzen. Auf dem Aufstellungsblatt ist durch den Trainer vor Beginn eines jeden Satzes die Startaufstellung seiner Mannschaft festzulegen. Dieses ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Aufstellungsblatt ist dem 2. Schiedsrichter oder Schreiber zu übergeben.

4.15. Spielball

- 4.15.1. Zu jedem Pflichtspiel hat der Ausrichter mindestens einen regelgerechten Spielball dem Schiedsgericht vorzulegen. Stellt der Ausrichter keinen vorschriftsmäßigen Ball, muss der 1. Schiedsrichter dies im Spielberichtsbogen vermerken und einen anderen Spielball festlegen.
- 4.15.2. Der Vorstand des VMV kann jeweils bis zum 30. April für die nach der Sommerpause des Jahres beginnenden Pflichtspiele in den Verbandsspielklassen einen bestimmten Spielball vorschreiben. Ein Verstoß gegen eine solche Festlegung wird nach LSO mit einer Geldstrafe geahndet. Im ersten Jahr der Festlegung eines bestimmten Spielballes stellt der VMV allen beteiligten Mannschaften kostenlos mindestens 1 solchen Ball bis zum 1. September des Jahres zur Verfügung.

4.16. Spielberechtigung

4.16.1. Mitgliedschaft im VMV

- 4.16.1.1 Alle Vereine, die am Spielbetrieb des VMV oder des DVV (als über den VMV qualifizierte Vereine) teilnehmen wollen, müssen die Mitgliedschaft im VMV besitzen. Dies bezieht sich auf den allgemeinen Spielbetrieb (Bundesliga bis zu den Verbandsspielklassen), auf Altersklassenmeisterschaften und –Spielrunden (Jugend, Junioren, Senioren).

4.16.2. Vereinsmeldekarte (Jahresbestandserhebung)

- 4.16.2.1 Um die Spielberechtigungen für seine Mannschaften zu erhalten, hat der betreffende Verein die Vereinsmeldekarte (Jahresbestandserhebungsformular) vollständig ausgefüllt an die VMV- Geschäftsstelle zurückzusenden und bei der Angabe der Kontaktperson (Abteilungsleiter bzw. Mannschaftsleiter) die Person zu

benennen, die befugt ist, gegenüber dem VMV bzw. seinen Untergliederungen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

4.16.3. Um den organisatorischen Aufwand zu verringern ist für jeden Verein eine offizielle E-Mail Adresse anzugeben

4.16.4. Mannschaftspass (Mannschaftsmeldebogen)

4.16.4.1 Jede Mannschaft, die an Pflichtspielen teilnimmt, muss im Besitz eines Mannschaftspasses (Mannschaftsmeldebogen) mit dem gültigen Stempel des LSA sein, der vom Staffelleiter erteilt wird (s. Anlage 1).

4.16.4.2 Alle Mannschaften, die an Meisterschaften der Senioren/Innen bzw. Junioren/Innen teilnehmen, benötigen ebenfalls einen solchen Mannschaftspass.

4.16.5. Meldegelder

4.16.5.1 Alle an Pflichtspielen teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, die in der Vereinsmeldekarte geforderte Jahresbestandserhebung vollständig auszufüllen und die erhobenen Meldegelder und Gebühren bis spätestens zu dem dort genannten Termin zu entrichten.

4.16.5.2 Die Höhe der Meldegelder wird von den Verbandstagen des DVV und des VMV festgesetzt. Vom DVV beschlossene Erhöhungen des Vereins- und/oder Mannschaftsgeldes werden unverändert an die Vereine weitergegeben.

4.16.5.3 Die Einzahlungen müssen auf das Konto des VMV erfolgen.

4.16.6. Kautions

4.16.6.1 Jede an Punkt- oder Pokalrunden teilnehmende Mannschaft muss eine Kautions in Höhe von 25,- € vor Beginn der Punktrunde auf das Konto des VMV einzahlen.

4.16.6.2 Die Kautions wird nach Beendigung der Spielrunden, sofern alle übrigen Verpflichtungen erfüllt sind, für die nächste Saison gutgeschrieben.

4.16.6.3 Die Kautions verfällt, wenn eine Mannschaft sich aus dem laufenden Spielbetrieb zurückzieht.

4.17. Einsatz von Jugendspieler/Innen

4.17.1. Vereine, die Spieler/Innen unter dem 18. Lebensjahr in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse einsetzen wollen, dürfen dies, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten besitzen. Dazu genügt eine diesbezügliche schriftliche Versicherung des Vereins gegenüber dem Staffelleiter.

4.17.2. Weitere Einschränkungen bzw. Erweiterungen werden mit den Regelungen zum Zweitspielrecht aufgeführt.

4.17.3. Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein wird im Spielerpass von der VMV- Landespaßstelle erteilt (Passstellenvermerk), die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse durch den Sichtvermerk des Staffelleiters (Staffelleitervermerk). Ohne diese Sichtvermerke darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen, es sei denn, diese Ordnung oder ihre Ergänzungen nennen ausdrücklich Ausnahmen.

4.17.4. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Spielklasse, so sind diese im Sichtvermerk besonders kenntlich zu machen. Bei der Bezeichnung werden die Mannschaften von der höchsten bis zur untersten durchnummeriert.

- 4.17.5. Nimmt ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Spielklasse an einem Punktspiel in einer höherklassigen Mannschaft teil, muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in den Spielerpass und den Spielberichtsbogen eintragen. Es erfolgt pro Spiel eine Eintragung im Spielerpass.
- 4.17.6. Die höherklassige Mannschaft ist verpflichtet, den 1. Schiedsrichter auf den Einsatz eines Spielers einer tieferen Spielklasse hinzuweisen und die Eintragung im Spielerpass und im Spielberichtsbogen zu veranlassen. Versäumt es der vom Verein eingesetzte Schiedsrichter, diese Eintragungen vorzunehmen, wird sein Verein mit einer Geldstrafe belegt.
- 4.17.7. Fehlen diese Eintragungen im Spielerpass und/oder im Spielberichtsbogen, wird außerdem der Verein, der den Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Spielklasse einsetzte, mit einer Geldstrafe belegt.
- 4.17.8. Ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Spielklasse, der in zwei Spielen in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt wurde, hat die Spielberechtigung für die tiefere Klasse verloren und ein vorläufiges 14tägiges Spielrecht für die höhere Spielklasse erworben. Der Spieler benötigt den Sichtvermerk für die Mannschaft der höheren Spielklasse, um dort weiter spielberechtigt zu sein.
- 4.17.9. Der Spielerpass muss vom Verein zur Erteilung des Sichtvermerks unaufgefordert innerhalb von 7 Tagen nach dem 2. höherklassigem Spiel (Datum des Poststempels) an den zuständigen Staffelleiter geschickt werden.
- 4.17.10. Hat ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Spielklasse an zwei Spielen verschiedener höherer Spielklassen teilgenommen, so hat er sich in der tieferen der beiden höheren Spielklassen festgespielt.
- 4.17.11. Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich.

4.18. Sichtvermerke und Fristen

- 4.18.1. Jede Mannschaft hat mindestens 6 Stammspieler bis spätestens drei Wochen vor dem 1. Pflichtspieltag dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter zu melden. Dafür ist der in der Anlage 1 aufgeführte Mannschaftsmeldebogen in zweifacher Ausfertigung zu verwenden. Der Meldung sind die auf dem Meldebogen aufgeführten Spielerpässe und ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizulegen.
- 4.18.2. Sichtvermerke für weitere Spieler während der laufenden Saison werden nur bis zum letzten regulären Punktspieltag erteilt.
- 4.18.3. In den ersten beiden Punktspielen einer Mannschaft im Spieljahr können jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden.
- 4.18.4. Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft dürfen in einer höheren Mannschaft erst eingesetzt werden oder dort einen Sichtvermerk erhalten, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten beiden Punktspiele im Spieljahr absolviert hat.

4.19. Rückstufungen

- 4.19.1. Spieler aus den VMV- Landesspielklassen mit Sichtvermerk für eine bestimmte Mannschaft dürfen während des jeweiligen Spieljahres bei Pflichtspielen in einer tieferen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie unmittelbar vor ihrem Einsatz an vier hintereinander liegenden Pflichtspielen der Punktspielserie in dieser oder einer höheren Mannschaft pausiert haben. Bei ihrem Einsatz muss der Spielerpass mit dem Sichtvermerk des Staffelleiters vorliegen und die Anzahl der zu meldenden Spieler (6) für die bestimmte Mannschaft gem. LSO 4.18.1 erreicht bleiben.
- 4.19.2. Ist ein Spieler in dieser bestimmten Mannschaft nicht oder drei Monate nicht eingesetzt worden, muss der Staffelleiter auf Antrag des Vereins den Sichtvermerk innerhalb von 7 Tagen löschen, sofern nach LSO die Anzahl der zu meldenden Spieler erreicht bleibt. Die Spielberechtigung wird sofort und ohne Wartezeit erteilt.

4.20. Zweitspielrecht

- 4.20.1. Nehmen SpielerInnen am regulären Erwachsenenspielbetrieb teil und erfüllen sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an Altersklassenmeisterschaften (Jugend/Senioren), so kann ihnen ein Zweitspielrecht für diese Altersklassenmeisterschaften erteilt werden. Dieses Zweitspielrecht wird durch gesonderte Spielerpässe (Farbe gelb für Jugend, Farbe hellgrün für Senior/Innen) dokumentiert. Dieses Zweitspielrecht kann für den eigenen Verein oder für einen Zweitverein ausgeübt werden.

4.21. Spielgemeinschaften

- 4.21.1. Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich und Altersklassen-Spielgemeinschaften sind im zentralen Spielverkehr des VMV nicht zugelassen.
- 4.21.2. Die Möglichkeit der Nutzung des Zweitspielrechts in den Altersklassen wird dadurch nicht berührt.

4.22. Jugendspielverpflichtung

- 4.22.1. Um eine Spielberechtigung für die VMV-Ligen (Landesklasse bis Verbandsliga) zu erhalten, müssen Vereine pro Verein mit einer Jugendmannschaft am zentralen Jugendspielbetrieb (Meisterschaft oder Pokal) der VJMV mindestens auf Bezirksebene teilnehmen.
- 4.22.2. Kommt ein Verein der Verpflichtung nach 4.22.1 nicht nach, so hat er einen Jugendförderbetrag in Höhe von
- VL 250,- €
LL 175,- €
LK 25,- €
- an den VMV zu zahlen, die zweckgebunden für die Jugendarbeit der VJMV zu verwenden ist.

- 4.22.3. Beteiligt sich ein Verein mit mehreren Mannschaften am Wettspielbetrieb des VMV, so kommt jeweils der Betrag der Mannschaft, die in der höchsten Liga spielt, zur Anwendung.
Die Kontrolle erfolgt nach Ablauf des Wettspieljahres durch den Jugendausschuss. Die Forderung wird durch die VMV-Geschäftsstelle den Vereinen in Rechnung gestellt.

4.23. Spielerpass

4.23.1. Grundsätzliche Eintragungen

- 4.23.1.1 Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses gemäß der Spielerpassordnung (Anlage 7 der BSO) sein, es sei denn, die LSO nennt ausdrücklich Ausnahmen.

4.23.2. Fehlerhafte Eintragungen

- 4.23.2.1 Fehlerhafte Eintragungen der VMV- Passstelle, der Staffelleiter oder der Schiedsrichter bei der Eintragung der Spielberechtigung machen den Pass nicht ungültig.
- 4.23.2.2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Staffelleitervermerk erteilt ist, obwohl ein Vermerk der VMV- Passstelle nicht oder nicht richtig oder unter Verstoß gegen diese Ordnung nebst Anlagen erteilt ist. Die Fehler sind nach Feststellung unverzüglich zu beheben.
Näheres regelt die Spielerpassordnung.

4.23.3. Spielerpassüberprüfung

- 4.23.3.1 Die Spielerpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Wettkampfleiter abzugeben. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des 1. Schiedsrichters vor dem Spiel zu prüfen. Die Pässe verbleiben während des Spieles beim Wettkampfleiter. Ist kein Wettkampfleiter vorhanden, übernimmt der jeweilige 1. Schiedsrichter dessen Aufgaben.

4.23.4. Fehlen von Spielerpässen

- 4.23.4.1 Fehlen bei Pflichtspielen Spielerpässe, so müssen diese innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel (Datum des Poststempels) dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter übersandt werden.
- 4.23.4.2 Ein Vermerk mit den Namen der Spieler ohne Pass (Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises) ist im Spielberichtsbogen durch den 1. Schiedsrichter einzutragen.
- 4.23.5. Bei zweifelhafter Identität und ohne amtlichen Lichtbildausweis ist der betreffende Spieler in jedem Fall vom Spiel auszuschließen.
- 4.23.6. Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform, am letzten Punktspieltag sowie bei Pokalspielen ist diese Ausnahmeregelung nicht zugelassen.

4.23.7. Sperren

- 4.23.8. Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, so ist der Spielerpass für die Dauer der Sperre vom zuständigen Staffelleiter einzubehalten oder zu verwahren, sofern die Sperre mehr als zwei Spieltage beträgt.

5 . Vereinswechsel

5.1. Grundsätzliche Bestimmungen

- 5.1.1. Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe im alten Pass erteilt hat und dem neuen Verein der neue Pass von der Passstelle bestätigt wurde. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.
- 5.1.2. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und eine Freigabeverweigerung wie folgt nicht oder nicht mehr vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrages beim abgebenden Verein. Bei Auflösung des Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich.

5.2. Freigabeverweigerung

- 5.2.1. Ein Verein kann die Freigabe verweigern,
- solange der Spieler mit Beitragszahlungen oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Wertes in Verzug ist, wobei der Verein nachweispflichtig ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurückgeben, hat er Wertersatz in Höhe von 10% der Anschaffungskosten zu leisten.
- einer Vereinssperre unterliegt, die vom DVV oder VMV anerkannt ist.
- 5.2.2. Der zuständige Spielwart entscheidet auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung und über die Anerkennung einer Vereinssperre. Er kann einen Spielerpass, dessen Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, für ungültig erklären und/oder einziehen sowie die Erteilung einer neuen Spielberechtigung zulassen und das Freigabedatum festlegen. Er kann dem abgebenden Verein bei offensichtlich unbegründeter Freigabeverweigerung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- bis 125,- € in Rechnung stellen.

5.3. Wechselfristen

- 5.3.1. Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Dies gilt auch bei einem Wechsel von einem ausländischen zu einem deutschen Verein. Die Wartezeit endet spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Wechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls nach Auflösung der Volleyballabteilung.

5.4. Jugend- und Seniorenwechselfristen

- 5.4.1. Für den Jugend und Seniorenspielverkehr ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis 31.12. des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31.12 des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden. Die Wartezeit endet spätestens mit Ende des laufenden Spieljahres. Bei Freigabe im Juli sowie bei Auflösung der Volleyballabteilung entfällt die Wartezeit.

5.5. Nachweis des Vereinswechsel

- 5.5.1. Zur Erlangung der Spielberechtigung hat der neue Verein den Vereinswechsel nachzuweisen:
- durch Vorlage des bisher gültigen Spielerpasses mit dem Freigabevermerk oder
 - durch Vorlage einer Zulassung durch den zuständigen Spielwart oder
 - für Spieler, deren letzter Verein einem anderen Mitglied des FIVB angehört, durch Vorlage des offiziellen Transferdokumentes oder, falls dies nicht erforderlich ist, durch die Freigabeerklärung des alten Vereins.
- 5.5.2. Der Nachweis ist gegenüber der VMV- Landespassstelle zu führen.

5.6. Vereinswechsel eines kompletten Vereins

- 5.6.1. Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung incl. der Jugendlichen in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassen- Zugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben; Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an die VMV- Geschäftsstelle/ Landespaßstelle.
- 5.6.2. Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden,
- wenn nicht mindestens 75% der Mitglieder, die einen gültigen Spielerpass mit Sichtvermerk für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder
 - wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde.
- 5.6.3. Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis, treffen die VMV- Geschäftsstelle und der Landesspielwart auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen.
- 5.6.4. Der Satz zuvor gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder (incl. der zugehörigen Jugendlichen), die einen gültigen Spielerpass besitzen.

5.7. *Vereinswechsel einer kompletten Mannschaft*

- 5.7.1. Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 6 ihrer Spieler zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft von der VMV- Geschäftsstelle im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Diese Spieler dürfen abweichend von der LSO frühestens am 1. Oktober des Jahres einen weiteren Vereinswechsel zu einem anderen Verein vornehmen, für den sie gemäß LSO frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres spielberechtigt sind.

6 . **Wettkampfgericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichter**

- 6.1.1. Bei allen Meisterschaften in Turnierform sind vom Veranstalter ein Wettkampfgericht und eine Wettkampfleitung zu bestimmen.

6.2. *Wettkampfgericht*

- 6.2.1. Laut BSO 9.1.1 soll ein Wettkampfgericht aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen, die am Wettkampf nicht beteiligt sind. Es soll mindestens ein Ersatzmitglied benannt werden, das bei Befangenheit eines Mitgliedes des Wettkampfgerichtes eingesetzt werden kann. Die Mitglieder des Wettkampfgerichtes sollen in der Ausschreibung unter Angabe der Anschriften benannt werden.
- 6.2.2. Ist dies aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich, entsendet jeder teilnehmende Verein eine Person in das Wettkampfgericht, das im Protestfall ohne die Vertreter der beteiligten Vereine zusammentritt und sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.
- 6.2.3. Das Wettkampfgericht entscheidet über Proteste an Ort und Stelle. Ein Protest soll innerhalb einer halben Stunde nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich eingelegt werden. Gleichzeitig ist die Protestgebühr von 25,- € zu zahlen. Das Wettkampfgericht muss seine Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, die den Erfordernissen entsprechen muss.

6.3. *Wettkampfleitung*

- 6.3.1. Die Wettkampfleitung soll aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen. Der Vorsitzende ist der Wettkampfleiter. Die Wettkampfleitung ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Spiele.
- 6.3.2. Die aktuelle Leitung eines Pflichtspieles obliegt der jeweils spielfreien bzw. in der Ausschreibung genannten Mannschaft.

6.4. *Schiedsrichterlizenzen*

- 6.4.1. In den Spielklassen werden folgende Schiedsrichterlizenzen vorausgesetzt:

Spielklasse	1.	2.	Schreiber
--------------------	-----------	-----------	------------------

	Schiedsrichter	Schiedsrichter	
Verbandsliga	B-Lizenz	C-Lizenz	D-Lizenz
Landessliga	C-Lizenz	C-Lizenz	D-Lizenz
Landesklasse	D-Lizenz	D-Lizenz	D-Lizenz

- 6.4.2. Die Schiedsrichterlizenzen sind zur Verlängerung für die folgende Saison bis zum 30.06. des laufenden Jahres beim LSRW vorzulegen.
- 6.4.3. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Lizenz vor dem Spiel den beteiligten Mannschaftsführern vorzulegen. Kann er dies nicht (Pass vergessen), hat er sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und einen Vermerk im Spielberichtsbogen einzutragen. Der fehlende Schiedsrichterpass ist dem Staffelleiter innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel (Datum des Poststempels) zuzusenden. Bei falschen Angaben oder Fristenüberschreitung hat der betreffende Verein die daraus resultierenden Folgen (Geldstrafe; evtl. Kosten für Neuansetzung) zu tragen.
- 6.4.4. Versäumt es ein Mannschaftsführer, vor dem Spiel die Lizenz einzusehen, kann hieraus nach dem Spiel kein Protest mehr hergeleitet werden.

6.5. Schiedsrichtereinsatz

- 6.5.1. Jeder Verein ist verpflichtet, das vom Staffelleiter bzw. von der Wettkampfleitung geforderte Schiedsgericht zu stellen.
- 6.5.2. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten.
- 6.5.3. Bei Dreierturnieren muss die jeweils spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht stellen. Bei einfachen Begegnungen bestimmt der Staffelleiter bereits im Spielplan das Schiedsgericht.

6.6. Verspätetes Schiedsgericht

- 6.6.1. Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn zur Stelle, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt.

6.7. Fehlendes Schiedsgericht

- 6.7.1. Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, sollen andere in der Halle anwesende neutrale Schiedsrichter mit den geforderten Lizenzen das Spiel leiten.
- 6.7.2. Ist das angesetzte oder ein qualifiziertes anderes Schiedsgericht nicht zur Stelle, können sich die Mannschaften auf andere Schiedsrichter einigen.
- 6.7.3. Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen Schiedsrichter-Ansetzung sind vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen festzuhalten und von den beteiligten Mannschaftsführern gegenzuzeichnen.
- 6.7.4. Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, muss es vom Staffelleiter neu angesetzt werden. Die Benachrichtigung des

Staffelleiters übernimmt der Ausrichter durch Übersendung eines teilausgefüllten Spielberichts Bogens, in dem der entsprechende Vermerk von den beteiligten Mannschaftsführern gegenzuzeichnen ist. Die Kosten des neu angesetzten Spiels trägt der Verein, der das Schiedsgericht hätte stellen müssen. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der Staffelleiter eine Sonderregelung.

6.8. Unzureichende Lizenzen

- 6.8.1. Beginnt eine Mannschaft ein Spiel unter der Leitung eines nichtberechtigten Schiedsrichters, ohne vor dem Spiel im Spielberichtsbogen einen Protest vermerken zu lassen, so liegt nach dem Spiel kein Protestgrund vor.

7 . Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

7.1. *Teilnahmepflicht, Freistellungspflicht*

- 7.1.1. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler/Innen zu Vorhaben eines DVV-Kaders und zu Repräsentativspielen des DVV freizustellen. Spieler, die zu Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten.
- 7.1.2. Kommen sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne umgehenden Nachweis wichtiger Gründe nicht nach, so können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu 3 Pflichtspiele nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden. Das Verfahren wird vom Sportwart bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.
- 7.1.3. Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu 500,- € bestraft werden. Das Verfahren wird vom Bundesspielwart bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.

7.2. *Verlegung von Pflichtspielen*

- 7.2.1. Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Mannschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Der zuständige Staffel- oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Der Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.

7.3. *Landeskader*

- 7.3.1. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Vorhaben der VMV- Landeskader.

8 . Landesmeisterschaften

8.1. Landesmeister

- 8.1.1. Landesmeister von Mecklenburg-Vorpommern bei den Damen und Herren sind die Mannschaften, die am Ende der Punktrunde in der Verbandsliga die beste Platzierung der beteiligten VMV- Mitgliedsvereine erreicht haben.

8.2. Jugend und Senioren

- 8.2.1. Zur Ermittlung der Landesmeister der Kinder und der Jugend gilt die Jugendspielordnung.
- 8.2.2. Zur Ermittlung der Landesmeister der Senioren/Innen gilt die Seniorenspielordnung (Anlage 4 zur BSO).
- 8.2.3. Weitere Modalitäten sowie ggf. Abweichungen davon werden vom LSA in den aktuellen Ausschreibungen festgelegt.

9. Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

9.1. Entscheidungspflicht der Staffelleiter

- 9.1.1. Im Spielverkehr müssen Staffel- oder Spielleiter kraft ihres Amtes rechtsmittelfähige Entscheidungen treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellen.

9.2. Geldstrafen

- 9.2.1. Verstöße, die mit einer Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffel- oder Spielleiter geahndet durch Zusendung eines Strafbescheides innerhalb von drei Wochen seit Kenntnis des Verstoßes. Bei jedem Strafbescheid wird zusätzlich zur Geldstrafe eine Bearbeitungsgebühr von 1,50 Euro erhoben.

9.2.2. Zahlungsfrist

- 9.2.2.1 Der Geldbetrag muss spätestens 3 Wochen nach Absendung des Strafbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- 9.2.2.2 Die Geldstrafen werden bei nicht fristgerechter Zahlung unter Verdopplung des Betrages mit neuer Fristsetzung (3 Wochen) vom zuständigen Spielwart einmal angemahnt.
- 9.2.2.3 Kommt ein Verein auch dieser Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nach, werden alle Pflichtspiele dieses Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele) mit 0:2 Punkten, der Satzwertung 0:3 (0:75 Punkte) als verloren gewertet, die in der Zeit zwischen Ablauf der 1. Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung stattfinden bzw. stattfinden müssen.
- 9.2.2.4 Der Strafbescheid, mit dem ein Verein die Pflicht zur Zahlung einer Geldstrafe auferlegt wird, hat neben der Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf die Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung der Geldstrafe zu enthalten.

9.2.2.5 Bei nicht fristgerechter Zahlung von Geldstrafen entscheidet der zuständige Spielwart über die Wertung von Spielen des betreffenden Vereins.

9.3. *Kostenerstattung*

9.3.1. Ist ein Verein zur Erstattung von Kosten des VMV oder eines seiner Organe oder eines anderen Vereins verpflichtet worden, gilt sinngemäß die LSO.

9.4. *Sperren*

9.4.1. Der zuständige Spielwart kann insbesondere nach LSO Spieler- und Mannschaftssperren bis zu 6 Spielen verhängen.
Die Sperre(n) gelten entweder für Punkt- oder Pokalspiele. Entscheidend ist der Charakter des Spiels in dem die Grund für die Sperre(n) angefallen ist.

9.4.2. Die Bekanntgabe erfolgt mit Rundschreiben, das den an der betreffenden Spielrunde beteiligten Mannschaften und bei Kaderspielen des DVV (bzw. des VMV) dem Bundesspielwart (bzw. dem Landesspielwart), dem DVV-Sportwart (bzw. dem VMV- Sportwart) und der DVV-Geschäftsstelle (bzw. der VMV-Geschäftsstelle) zuzuleiten ist.

9.4.3. Längere Sperren oder Sperren eines ganzen Vereins können nur gemäß der Rechtsordnung verhängt werden, wobei der zuständige Spielwart antragsberechtigt ist.

9.5. *Landespasssstelle*

9.5.1. Bei Verstößen gegen die Spielerpassordnung können Geldstrafen von der VMV- Landespasssstelle verhängt werden.

9.6. *Ergebnismeldestelle*

9.6.1. Bei Verstößen gegen die telekommunikative Ergebnismeldung können von der Meldestelle Geldstrafen verhängt werden.

9.7. *Rechtsmittelbelehrung*

9.7.1. Alle Entscheidungen und Strafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten, welche Rechtsinstanz (Name, Anschrift des Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

9.8. Proteste/Einsprüche

9.8.1. Grundsätzliche Bestimmungen

9.8.1.1 Im Spielverkehr kann der Protest / Einspruch (Rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters) beantragt werden gegen:

- a) die Ansetzung eines Pflichtspieles,
- b) die Wertung eines Pflichtspieles.

9.8.1.2 Proteste/ Einsprüche sind in jedem Falle kostenpflichtig und gemäß ihrer zu beachtenden Rangfolge von unten nach oben im Normalfall binnen 3 Wochen/ Entscheidungsebene nach ihrer Registrierung und Zahlungsingang zu entscheiden.

9.8.1.3 Proteste / Einsprüche können nur von den beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest/ Einspruch zugrunde liegenden Tatsache beim zuständigen Entscheidungsträger unter Darlegung der Beweismittel schriftlich in dreifacher Ausfertigung eingelegt werden.

9.8.1.4 Bei Spielen der Verbandsliga bzw. mit Beteiligung von Verbandsligisten oder höheren Spielklassen ist dem Landesspielwart eine weitere Ausfertigung zuzuleiten.

9.8.1.5 Innerhalb derselben Frist müssen die Protest-/Einspruchsgebühren
- 25,00 € (gegen Entscheidungen des Staffel/Spielleiters),
- 50,00 € (gegen Entscheidungen des Landesspielwartes),
- 75,00 € (gegen Entscheidungen der VMV- Spruchkammer)
und gemäß der Rechtsordnung des VMV auf dem zuständigen Konto des Verbandes eingegangen sein. Ein vom Geldinstitut quittierter Einzahlungsbeleg ist dem Protest / Einspruch beizulegen.

9.8.1.6 Übersteigen die Aufwendungen des VMV zur Bearbeitung die Protest-/Einspruchsgebühren in erheblichem Maße, können sie dem/den unterliegenden Beteiligten auferlegt werden.

9.9. Eintragung im Spielberichtsbogen

9.9.1. Sofern ein Protest / Einspruch im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein solcher nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung in den Spielberichtsbogen durch den Schiedsrichter verhindert wurde.

9.10. Aufschiebende Wirkung

9.10.1. Proteste / Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

9.11. Berufungsinstanzen

9.11.1. Berufungsinstanz gegen Entscheidungen nach LSO ist die jeweils nächst höhere Entscheidungsebene und bei Entscheidungen des Wettkampfleiters das jeweilige Wettkampfgericht (gemäß BSO 9.1.2 sind das im VMV die

Mannschaftsleiter/Spielkapitäne, sofern nicht ein zentraler Wettkampfleiter explizit anwesend ist).

9.11.2. Die Verbandsgerichtsbarkeit bei über den eigentlichen Spielverkehr hinausgehenden Problemen wird durch die Rechtsordnung des VMV geregelt.

10. Entfällt

11. Sanktionen für den Pflichtspielbetrieb auf Landesebene

11.1. Geldstrafen

Ziffer	Erläuterung	Zusatz	Betrag
11.1.1.	Nichtantritt zum Spiel	Je Spiel	50,- €
11.1.2.	Nichtantritt zum Spiel an einem der beiden letzten Spieltage der Saison (einschließlich evtl. Nachholspiele zwischen diesen Spieltagen oder nach dem letzten Spieltag)	Je Spiel	100,- €
11.1.3.	Verzichtserklärung einer Mannschaft nach Abgabe des Meldebogens		125,- €
11.1.4.	Zurückziehung einer Mannschaft nach dem 31. 05. (außer zusätzlicher Kostenerstattung)		250,- €
11.1.5.hier 11.1.5.1	Schiedsgericht nicht angetreten Zusätzlich sind Kosten für das eingesetzte Schiedsgericht in einer Höhe von 80 Euro zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt über den Staffelleiter.		VL → 70,- € LL → 40,- € LK → 25,- €
11.1.5.2	1. Schiri fehlt, ohne oder ohne gültige Lizenz		VL → 30,- € LL → 20,- € LK → 10,- €
11.1.5.3	2. Schiri fehlt, ohne oder ohne gültige Lizenz		VL → 20,- € LL → 10,- € LK → 5,- €
11.1.5.4	Schreiber fehlt, ohne oder ohne gültige Lizenz		VL → 10,- € LL → 5,- € LK → 5,- €
11.1.5.5	Linienrichter (zwei) oder Schreiberassistent fehlt		5,- €
11.1.5.6	Bei verspätetem Antreten der unter 6.4.1. Genannten wird jeweils die Hälfte der angegebenen Strafen eingesetzt. Das vollständige Schiedsgericht muss 15 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein. Gleiches gilt, wenn die Schiedsrichter oder der Schreiber eine gültige Lizenz, jedoch nicht die erforderliche Lizenzstufe, besitzen.		
11.1.6.	Versäumte / verspätete / unvollständige Meldung der Spielergebnisse		15,- €

	(> 2 Std. nach Turnierende)		
	im Wiederholungsfall in der gleichen Saison		25,- €
11.1.7.hier 11.1.7.1	Verspätete Einsendung der Spielberichtsbögen (>3 Werktage nach Spieltag)		10,- €
	im Wiederholungsfall in der gleichen Saison		25,- €
11.1.7.2	Verlust der Spielprotokolle oder später als 14 Kalendertage nach den Spielen beim Staffel-/ Spielleiter eingegangen:	je Protokoll	25,- €
11.1.8.	Verspätete Einladung zu Pflichtspielen		25,- €
11.1.9.	Nichteinhalten von Ordnungsfristen für den Spielbetrieb (einschl. der Anweisungen des zuständigen Staffelleiters, Spielwartes oder der Landespaßstelle)		25,- €
11.1.10.	Schiedsrichterversäumnis im Sinne der LSO Punkt 4.23.3		15,- €
11.1.11.	Unkorrektes Ausfüllen des Spielberichts bogens		10,- €
	im Wiederholungsfall in der gleichen Saison		25,- €
11.1.12.	Antreten ohne Spielerpass(Pass vergessen) Höchstens jedoch 5 Pässe	je Pass	10,- €
11.1.13.	Schiedsrichterpass vergessen		10,- €
11.1.14.	Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers		50,- €
11.1.15.	Nicht regelgerechte Halle oder nicht gemeldete Halle		25,- €
11.1.16.hier 11.1.16.1	Nicht regelgerechte Spielanlage 15 Minuten vor Spielbeginn (fehlende Netzstreifen, Antennen, ungültige Spielberichtsbögen, irritierende / fehlende Feldmarkierungen o. ä.)	je Mangel	10,- €
11.1.16.2	Spielen mit nicht festgelegtem Ball		25,- €
11.1.16.3	Spielen ohne vorgeschriebene Aufstellungsblätter - Nur Verbandsliga - - PRO SPIEL -		20,- €
11.1.17.	Verspäteter Spielbeginn		5,- €
11.1.18.	Nichtteilnahme am Staffeltag		25,- €
Für alle nicht unter Ziffer.1 – 18 aufgeführten Fälle gelten ansonsten die Bestimmungen der BSO 17. in ihrer Gradation für die Regionalliga.			
Anm.: Ziffer 11.1. -12, - 13, -15, -16.1, 16.2 und -17 beziehen sich auf den ganzen Spieltag (nicht pro Spiel)!			

11.2. Sperren

(in Verbindung mit Punkt 9.4. der LSO)

11.2.1.	Nach 2-maliger Bestrafung bzw. einer Bestrafung und einer Herausstellung innerhalb des Spieljahres	Sperre für das folgende Punkt –
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

		oder Pokalspiel
11.2.2.	Nach einer 2-maligen Herausstellung innerhalb des Spieljahres (auch soweit die 1. Herausstellung nach 11.2.1. bereits 11.2.3. geahndet wurde)	Für die nächsten 2 - 4 Punkt- oder Pokalspiele
11.2.3.	Nach einer Disqualifikation (ohne Tötlichkeit)	Für die nächsten 3 - 6 Punkt- oder Pokalspiele
11.2.4.	Nach einer Disqualifikation wegen Tötlichkeit	Mindestens 6 Punkt- oder Pokalspiele
11.2.5.	Unkorrektheiten eines Trainers oder Vereinsvertreters, welche eine Herausstellung / Disqualifikation nach sich ziehen bei einer Disqualifikation wegen Tötlichkeit wie 11.2.4	Sperre für das folgende Punkt- oder Pokalspiel Mind. 6 Punkt- oder Pokalspiele
11.2.6.	Unkorrektheiten vor Spielbeginn oder nach Spielschluss, die während eines Spieles eine Herausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind gemäß 11.2.1 – 11.2.5 zu ahnden.	
11.2.7.	Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.	
11.2.8.	Wirkung von Sperren:	
11.2.9.	Sperren gelten nur in Meisterschaftsspielen, nicht aber in Pokalspielen (Ausnahmen: Ziffer 4 und 5 und Sperren gemäß BSO)	
11.2.10.	Eine Sperre nach Ziffer 1 gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr.	
11.2.11.	In Fällen nach Ziffer 2 - 6 gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb von 3 Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch 3 Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach LSO über eine längere Sperre ergangen wäre.	
11.2.12.	Wird ein Strafmaß mit einer Spielsperre von mehr als 2 Pflichtspielen verhängt, so erlischt die Spielberechtigung sofort und der Spielerpass ist sofort an den Staffelleiter zu senden. Bei Passvergehen ist dieser vom Staffelleiter an die Landespassstelle weiterzuleiten. Die Spielsperre beginnt mit dem Datum der Passabgabe an den Staffelleiter oder der Abgabe einer entsprechenden Verlusterklärung.	

12. Mitteilungsblatt

- 12.1. Alle an Punktspielen auf Landesebene teilnehmenden Vereine erhalten das „Nordnetz-aktuell“.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Das VMV- Präsidium kann Änderungen dieser Spielordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag des VMV ist erforderlich.
- 13.2. Diese LSO wurde vom ordentlichen Verbandstag des VMV am 08. April 2010 in Güstrow beraten, paraphiert und ab 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.